

Geilenkirchen, den 30.10.2016

Presseerklärung zum OVG-Verfahren (Az. 1 A 2359/14) vom 14.09.2016 in Sachen Jenny Böken

Wir Eltern haben immer erklärt, dass unser Bestreben für das VG- bzw. OVG-Verfahren war, die Protagonisten aus 2008 auch endlich selbst bzw. durch unseren Rechtsbeistand befragen zu können. Auch wenn der Vorsitzende Richter des OVG längst nicht alle Fragen unseres Rechtsanwaltes zugelassen hat, haben wir dieses Ziel im Termin in Münster zumindest in Teilen erreicht. Die Widersprüchlichkeit der Aussagen hat sämtlichen anwesenden Medienvertretern die Augen und die Ohren geöffnet für die Argumente, die wir als Eltern seit acht Jahren vortragen.

Das Urteil in Münster ist nicht zu unseren Gunsten ausgegangen, das hatten wir auch nicht erwartet. Wir haben in den vergangenen acht Jahren an vielen Stellen immer wieder erfahren müssen, wie die Begriffe „Rechtsstaat“ und „Rechtssystem“ in unserer Gesellschaft seitens des Systems selbst verstanden werden. Dieses Verständnis dieser beiden Begriffe deckt sich in keiner Weise mit den für uns gültigen Definitionen.

Wenn die Staatsanwaltschaften in unserem Land weisungsgebundene Behörden sind, wie unabhängig sind dann die Gerichte wirklich? Es macht schon einen enormen Unterschied, ob ich meinen Nachbarn wegen einer Verletzung meiner Grundstücksgrenze vor den Kadi schleppe oder ob ich ein Verfahren gegen die „Hüter unseres Rechts“ selbst anstrenge. Wenn wir eines in den acht Jahren deutlich gespürt haben, dann genau das!

Das OVG hat vermeintlich festgestellt, dass unsere Tochter borddienstverwendungsfähig gewesen sei und stützte dies alleine auf die Aussage eines selbst in der Verantwortung stehenden Vertreters der beklagten Seite, des Bordarztes, der letztlich damals die maßgeblichen Entscheidungen selbst getroffen hat, und nicht etwa auf ein von uns beantragtes neutrales Gutachten, welches nach unserer Meinung an dieser Stelle auf jeden Fall hätte eingeholt werden müssen. Die Zeugen hingegen, die zu unseren Gunsten bzw. zu Gunsten unserer toten Tochter aussagen konnten, waren durch die Kammer in Münster bereits demontiert, bevor sie für ihre Aussage in den Saal gerufen worden sind. Das haben alle anwesenden Medienvertreter deutlich mitbekommen! Ein solches Vorgehen ist nach unserem Verständnis der Begriffe „Rechtsstaat“ und „Rechtssystem“ nicht zu akzeptieren.

Sicher ist, dass im OVG-Termin von mehreren Zeugen uneidliche Falschaussagen getroffen worden sind, da sich die Aussagen an entscheidenden Stellen gegenseitig widersprochen haben. Hier werden wir unsererseits entsprechende Strafanzeigen gegen die betreffenden Personen der „Gegenseite“ in Kürze erstatten.

Interessant war sowohl in Aachen, als auch in Münster die Argumentation der Verwaltungsrichter, dass es zur Bewertung einer "besonderen" Lebensgefahr nur auf die sogenannte objektive Ausstattung des Arbeitsplatzes bzw. Einsatzortes ankommt, nicht aber auf die subjektiven Begebenheiten, z. B. den Gesundheitszustand des Eingesetzten.

Dazu nun ein kleines Gedankenexperiment:

Stellen wir uns (unabhängig von der physikalischen Realisierbarkeit) vor, man würde einen schmalen Schwebebalken über den Bodensee spannen. Ein Rettungsschwimmer soll den See auf diesem Balken zu Fuß überqueren. Das stellt für ihn vielleicht eine lebensgefährliche, sicher aber keine besonders lebensgefährliche Aufgabe dar. Schicken wir nun einen Nichtschwimmer mit Kreislaufproblemen über denselben Balken, d. h. wir konfrontieren ihn mit denselben objektiven Gegebenheiten, dann stellt die Aufgabe sicher eine besondere Lebensgefahr dar, denn er ist quasi verloren, sobald er ins Wasser stürzt!

Kann es also nur auf die objektiven Gegebenheiten ankommen? Wir meinen: NEIN!!

Im Termin in Münster musste selbst der damalige Kommandant der Gorch Fock erstmalig vor der Kammer zugeben, dass die Gorch Fock nach dem damaligen Vorfall bereits nach etwa 30 Minuten und mit abgeschalteter Schiffskennung wieder auf nahezu altem Kurs war.

Nun stehen wir vor der Frage, ob wir mit dem Argument des fehlenden neutralen Gutachters eine Revision des Urteils des OVG durch eine Eingabe beim Bundesverwaltungsgericht anstreben sollen. Die innere Überzeugung verlangt ein klares „Ja“ als Antwort, das in den acht Jahren Erlebte induziert ein „Nein“, da für uns klar ist, dass wir in unserem Fall vor keinem deutschen Gericht in irgendeiner Weise wirklich eine neutrale Prüfung der Situation erleben werden. Wir legen großen Wert auf die Feststellung, dass dies auf gar keinen Fall bedeutet, dass wir der Argumentation des OVG folgen können. Es bedeutet nur, dass wir, anders als Cervantes' Don Quijote, den Verstand noch besitzen!

Dennoch werden wir weiter für die Aufklärung dessen kämpfen, was in der Nacht vom 03.09. auf den 04.09.2008 an Bord der Gorch Fock geschehen ist. Wenn dies geklärt ist, werden wir sehen, ob es nicht-verjährte strafrechtliche Komponenten des Geschehens gibt.

Uwe Böken

Maria Elisabeth Böken